

Harald Schwartz

Internationales Privatrecht der Haftung für  
Vermögensschäden infolge fahrlässig  
falsch erteilter Auskünfte im Einmalkontakt

mit vergleichender Darstellung des Sach- sowie des  
Internationalen Privatrechts in Deutschland, Österreich,  
der Schweiz, in England sowie in Frankreich

2., korrigierte Auflage



Herbert Utz Verlag · Wissenschaft  
München

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist  
bei Der Deutschen Bibliothek erhältlich

Zugleich: Dissertation, Bayreuth, Univ., 1998

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 1998, 2000

ISBN 3-89675-846-2 · 2., korrigierte Auflage 2000

(1. Auflage 1998: ISBN 3-89675-319-3)

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München  
Tel.: 089/277791-00 – Fax: 089/277791-01

# INHALTSÜBERSICHT

EINLEITUNG	1
<b>TEIL 1: QUALIFIKATION DER AUSKUNFTSHAFTUNG</b>	
<b>1. Kapitel. SACHRECHT</b>	
§ 1 DEUTSCHES SACHRECHT	15
§ 2 ÖSTERREICHISCHES SACHRECHT	32
§ 3 SCHWEIZERISCHES SACHRECHT	45
§ 4 ENGLISCHES SACHRECHT	55
§ 5 FRANZÖSISCHES SACHRECHT	66
§ 6 VERGLEICH, GRÜNDE DER VERTRAGSKONSTRUKTION	76
<b>2. Kapitel. BESONDERHEIT UND QUALIFIKATION DER AUSKUNFTSBEZIEHUNG</b>	
§ 7 BESONDERHEIT DER AUSKUNFTSBEZIEHUNG	89
§ 8 EXKURS: ALTERNATIVE HAFTUNGSKONSTRUKTIONEN	113
§ 9 QUALIFIKATION	120
<b>ERGEBNIS DES 1. TEILS</b>	150
<b>TEIL 2 : DELIKTISCHE ANKNÜPFUNG DER AUSKUNFTSHAFTUNG</b>	
<b>3. Kapitel. NATIONALE ANKNÜPFUNGSSYSTEME</b>	
§ 10 DEUTSCHES INTERNATIONALES DELIKTSRECHT	153
§ 11 ÖSTERREICHISCHES INTERNATIONALES DELIKTSRECHT	160
§ 12 SCHWEIZERISCHES INTERNATIONALES DELIKTSRECHT	167
§ 13 ENGLISCHES INTERNATIONALES DELIKTSRECHT	172
§ 14 FRANZÖSISCHES INTERNATIONALES DELIKTSRECHT	183
§ 15 VERGLEICH DES INTERNATIONALEN DELIKTSRECHTS	189
<b>4. Kapitel. INTERNATIONALES DELIKTSRECHT DER AUSKUNFTSHAFTUNG</b>	
§ 16 ENTSCHEIDUNG ZWISCHEN HANDLUNGS- UND ERFOLGSORT	199
§ 17 AUFLOCKERUNGEN DER TATORTREGEL	229
§ 18 RECHTSWAHL	242
<b>ERGEBNIS DES 2. TEILS</b>	248
<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	250
<b>ERGEBNISÜBERSICHT</b>	257

<< La seule qualification sur laquelle tout le monde s'accorde est celle de < matière difficile > attribuée à cette discipline.>>

(Loussouarn - Bourel, Droit international privé, S. 1, über das Internationale Privatrecht im allgemeinen.)

## EINLEITUNG

### A. ALLGEMEINES

Die vorliegende Arbeit trägt in einem Bereich des Internationalen Privatrechts zur Klärung von Problemen bei, dessen sachrechtliche<sup>1</sup> Komponente sowohl in der Rechtsprechung<sup>2</sup> als auch in der Literatur<sup>3</sup> einige Beachtung fand.

Der Legaldefinition des Art. 3 Abs. 1 S. 1 EGBGB zufolge dient das Internationale Privatrecht der Zuweisung einer Rechtsordnung zu Lebenssachverhalten mit Auslandsverbindung.<sup>4</sup> Die hierfür maßgeblichen Kollisionsnormen zu ermitteln und die besonderen Probleme der Auskunftshaftung unter jene Normen einzuordnen, ist Ziel der anzustellenden Überlegungen. Dabei darf das maßgebliche Sachrecht schon wegen des dem Kollisionsrecht innewohnenden Regelungszwecks denknotwendig nicht außer acht gelassen werden.<sup>5</sup> Nur wenn tatsächlich verschiedene Lösungswege in den relevanten Lebenssachverhalten beschritten werden, besteht ein Bedarf nach entsprechenden kollisionsrechtlichen Normen.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Bezüglich der Terminologie gilt die von Ferid, IPR, 3. Aufl., insbesondere S. 11 und 17 vorgeschlagene, soweit keine anderen Abgrenzungen vorgenommen werden.

<sup>2</sup> An dieser Stelle sei nur auf Paul, Auskunftshaftung in der neueren Rechtsprechung, sowie die Nachweise bei Müller, Auskunftshaftung nach deutschem und englischem Recht, S. 43, FN 2 und 3 verwiesen.

<sup>3</sup> Vgl. den umfangreichen Literaturnachweis bei Müller, S. 330 - 341.

<sup>4</sup> Vgl. auch von Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, S. 3 f.

<sup>5</sup> Wie noch zu zeigen sein wird (vgl. unten D), ist dies bei der Behandlung der kollisionsrechtlichen Problematik aber nicht der einzige Grund, auf die unterschiedlichen sachrechtlichen Ansätze einzugehen.

<sup>6</sup> Vgl. Ferid, IPR, S. 76: „Soweit die Sachnormen vereinheitlicht sind, besteht kein Raum mehr für Kollisionsrecht.“ / Dortselbst werden Zweigert - Drobnič, RabelsZ, 29, 1965, S. 147 mit dem „einprägsamen“ Satz zitiert: „Ohne Rechtskollision kein Kollisionsrecht“. / Wobei Zweigert - Drobnič, a.a.O., FN 5 darauf hinweisen, daß „zuweilen“ trotz sachrechtlicher Übereinstimmung dennoch kollisionsrechtlich festgestellt werden müsse, welche Rechtsordnung Anwendung finde, sofern prozeßrechtliche Unterschiede bestünden. / I. ü. vgl. zu Bestrebungen einer Rechtsvereinheitlichung in der EG, 1. Kapitel, § 6 D.

## B. FALLKONSTELLATION

### I. TYPOLOGISCHE METHODE

Im Bereich der sachrechtlichen Behandlung der Materie hat sich die Bildung von Fallgruppen als probate Möglichkeit des Herangehens erwiesen, wie Lorenz schon 1973 speziell für den Bereich der Auskunftshaftung feststellte.<sup>7</sup> Insoweit, als man sich bei der Betrachtung rechtsvergleichender Methoden bedient, weist die typologische Methode die meisten Vorteile auf. Es können „sinnvollerweise nicht einzelne Regeln oder Begriffe verschiedener Rechtsordnungen miteinander verglichen werden ..., sondern nur Gesamregelungen eines Lebensbereichs und solche typischen Rechtsgebilde, die jeweils ein bestimmtes soziales Bedürfnis befriedigen.“<sup>8</sup> Das gleiche gilt für den Bereich des Internationalen Privatrechts.<sup>9</sup>

### II. AUSKUNFTSBEZIEHUNG

Im folgenden ist eine Fallkonstellation zugrundegelegt, wie sie aufgrund der zunehmenden internationalen Verquickung<sup>10</sup> von Rechtssubjekten im Wirtschaftsleben praktisch bedeutsam wird.<sup>11</sup> Der potentielle Schuldner erteilt dem potentiellen Gläubiger über Länder- bzw. Nationalitätsgrenzen hinweg fahrlässig eine falsche Auskunft,<sup>12</sup> woraus ein Verhalten des Auskunftnehmers resultiert, durch welches dieser einen Vermögens-

<sup>7</sup> Lorenz, Das Problem der Haftung für primäre Vermögensschäden bei der Erteilung einer unrichtigen Auskunft, Lorenz-FS 1973, S. 580; Lorenz verweist an dieser Stelle auf Lorenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., S. 447, welcher die typologische Methode als „von besonderer Bedeutung ... für die Rechtsvergleichung“ im allgemeinen einstuft.

<sup>8</sup> Lorenz, Lorenz-FS, 1973, S. 580.

<sup>9</sup> Ohne dabei zu einer vielerorts befürchteten „Atomisierung“ zu führen - vielmehr, um die maßgeblichen Aspekte einer Fallgruppe zu erkennen und sie sodann soweit möglich im Rahmen einer „allgemeinen“ Regel miteinfließen zu lassen oder aber wo dies notwendig ist, eine „eigene“ Regel zu begründen. / Vgl. Kapitel 3 und 4.

<sup>10</sup> Vgl. auch Rohe, Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatuts, S. 1. / Lorenz, Lorenz-FS 1973, S. 581.

<sup>11</sup> Vgl. Kropholler, IPR, 2. Aufl., S. 443.

<sup>12</sup> Zur Problematik hinsichtlich der Feststellung der Unrichtigkeit einer Auskunft in der Praxis, da „diese lediglich den tatsächlichen, gegenwärtigen Erkenntnisstand der auskunftgebenden Stelle“ wiedergeben, den diese aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden gewonnen hat“, wobei „keine Recherchen angestellt“ werden, vgl. Bruchner - Stütze, Leitfaden zu Bankgeheimnis und Bankauskunft, S. 143 - 151.

schaden erleidet.<sup>13</sup> Die Auskunftserteilung erfolgt im Rahmen privatrechtlicher Beziehungen.<sup>14</sup> Nicht behandelt werden Auskünfte, die aufgrund eines diesbezüglich explizit erfolgten Vertragsschlusses geschuldet sind und sich als falsch erweisen.<sup>15</sup> Das heißt, ausdrückliche Willenserklärungen liegen jedenfalls nicht vor.<sup>16</sup>

### III. KREDITAUSKÜNFTE

Im Bereich sogenannter Bonitäts- bzw. Kreditauskünfte durch Banken<sup>17</sup> findet sich der praktisch bedeutendste Anteil.<sup>18</sup> Bei diesen handelt es sich um die haftungsrechtlich wie auch wirtschaftlich relevanteste Gruppe.<sup>19</sup> Inhalt dieser Auskünfte sind Umstände, die eine Bewertung der Bonität eines Dritten erlauben.<sup>20</sup> Die Auskunft wurde dabei im sogenannten „Einmalkontakt“<sup>21</sup> direkt erteilt. Die hier behandelte Kreditauskunft wird nicht im Zusammenhang mit Geschäften mit dem Informanten, sondern als Vorberei-

<sup>13</sup> Dies korrespondiert mit den Fallgruppen 4 bzw. 5 bei Lorenz, Larenz-FS, 1973, S. 583, die bei diesem aufgrund des Fehlens einer Anfrage bei demjenigen, von dem die Auskunft letztlich stammt, differenziert werden, da dem Kriterium der Überschaubarkeit möglicher Auskunftsdestinatäre und somit eventueller Anspruchsgläubiger besondere Bedeutung zukommt.

<sup>14</sup> Dieses Kriterium dient der Ausschließung von Auskünften im öffentlich-rechtlichen Bereich, die eigenen Gesetzmäßigkeiten unterliegen.

<sup>15</sup> Vgl. dazu Musielak, Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten, S. 6 - 14.

<sup>16</sup> Die anderen im Bereich der sachrechtlichen Erörterungen getroffenen Fallgruppeneinteilungen (nach der rechtlichen Haftungskonstruktion sowie entsprechend der Verlässlichkeit der Auskunft, vgl. die Darstellung mit Nachweisen bei Müller, S. 22 - 24) bleiben unberücksichtigt, da erstere für den Vergleich mit den Verhältnissen in anderen Rechtsordnungen ungeeignet und letztere nicht trennscharf genug ist.

<sup>17</sup> Zu dem überragenden Stellenwert der Informationsquelle Bank und der Intensität des ihr entgegengebrachten „Vertrauens“ vgl. Anhang I.

<sup>18</sup> Exmpl. BGH, NJW 1972, S. 1200 - 1202; BGH, WM 1974, S. 685; BGH, NJW 1979, S. 1595 - 1597. / W. N. bei Bruchner - Stützle, S. 143 - 189. / Klarzustellen bleibt, daß insoweit aber keine speziell etwa für Banken bestehende Haftungslage diskutiert werden soll. Als vermögensschädigende Dispositionen werden Kreditvergaben, Warenlieferungen, Beteiligungen oder etwa der Forderungsverkauf im Rahmen des Factoring“ (Altenburger, WM 1994, S. 1597, FN 1) praktisch relevant.

<sup>19</sup> Vgl. Schäfer - Ott, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 2. Aufl., S. 444 f., m. w. N.

<sup>20</sup> Nicht behandelt werden soll der Sonderfall der Wertpapierempfehlung (siehe das neue Wertpapierhandelsgesetz, insb. § 31 WpHG sowie die „Bond“-Entscheidung des BGH vom 06.07.1993, wonach der Anlageberater nicht nur anlage-, sondern auch anlegergerecht beraten muß), vgl. die Erläuterungen Vortmanns im Rahmen der Tagung der Belgisch-Deutschen Juristenvereinigung am 10.05.1996, Keller (Berichterst.), Haftung der Banken und Vermögensberater für Wertpapierempfehlungen, NJW 1997, S. 570.

<sup>21</sup> Lammel, Zur Auskunftshaftung, AcP 179, 1979, S. 338.